

Warum diese Maßnahme?

Sobald Flüsse oder Seen bestimmte Meldestufen (Wasserstände) überschreiten (siehe Abb. 1 und 2), werden von den Wasserwirtschaftsämtern regionale Warnungen ausgegeben. In der daraufhin ablaufenden Meldekette nehmen Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle ein, da sie Informationen weitergeben und konkrete Maßnahmen selbst ergreifen müssen.

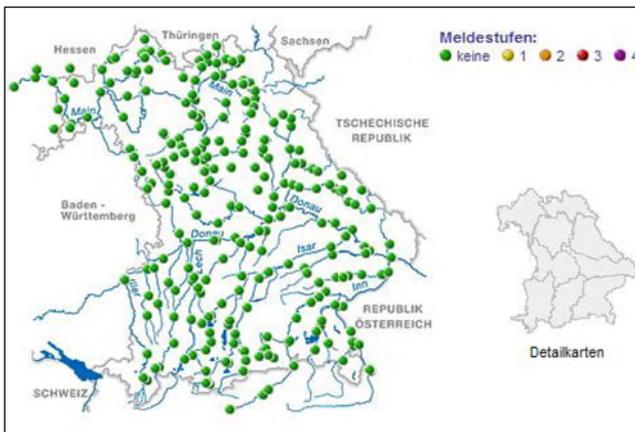


Abb. 1: Hochwassernachrichtendienst Bayern; Meldestufen der bayerischen HND-Pegel sind die Grundlage für die gemeindlichen Meldepläne. Quelle: LfU.



Abb. 2: Meldepegelübersicht für einen kommunalen Hochwassermeldeplan, Quelle: Muster „Gemeindlicher Meldeplan mit Alarm- und Einsatzplan“ des LfU.

Praxisbeispiel Hochwassermeldeplan der Stadt Eltmann (Landkreis Haßberge)

Situation / Anlass:

Damit im Hochwasserfall ein koordinierter Ablauf gewährleistet werden kann und geplante Maßnahmen frühzeitig anlaufen können, müssen Akteure, die mit Aufgaben in der Hochwasserbewältigung betraut sind, rechtzeitig informiert und aktiviert werden. Betroffene (Bürger, Firmen sowie Ver- und Entsorger) sind ebenfalls rechtzeitig zu informieren, um ausreichend Reaktionszeit für das Ausführen von Eigenmaßnahmen zu haben.

Die am Hochwassernachrichtendienst (HND) teilnehmenden Gemeinden müssen für die Bekanntgabe von Warnungen einen Meldeplan aufstellen (HNDV § 7 Abs. 2).

Lösung / Maßnahme:

Bereits seit Jahrzehnten verfügt die Stadt Eltmann über einen Hochwassermeldeplan, der ständig fortgeschrieben wird. Die Erfahrungen vergangener Hochwasser sowie gemeinsame Veranstaltungen und Gespräche mit Vertretern der Einsatzkräfte, der Ver- und Entsorger und Behörden werden miteinbezogen und genutzt, um den Meldeplan fortzuschreiben. Im Meldeplan sind alle einzuleitenden Maßnahmen (abhängig vom Wasserstand/der Meldestufe), die Zuständigkeiten und Informationswege, die Kontaktdaten aller betroffenen Stellen und die Listen über vorhandenes Material und Gerät aufgenommen.

Zuständige Akteure / Beteiligte:

Örtliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Stadt Eltmann, Ver- und Entsorger, Landkreis Haßberge.

Finanzielle Aspekte:

Für die Maßnahmenumsetzung fallen Verwaltungskosten an.

Erfolgsfaktoren / Hindernisse:

Im Hochwasserfall ist eine gute Zusammenarbeit aller Stellen entscheidend, sie muss deshalb bereits im Vorfeld stetig gepflegt werden. Alle Einsatzbereiche müssen über ihre Pflichten und Aufgaben im Ernstfall Bescheid wissen. Um die Koordination und Kooperation im Ernstfall zu fördern, sind gemeinsame Aktionen und Übungen durchzuführen sowie der Meldeplan regelmäßig zu überprüfen. Die rechtzeitige Information über Hochwassergefahren muss einen möglichst großen Betroffenenkreis erreichen, weswegen auch die Kommunikationswege getestet werden sollten.

Das Wichtigste zu dieser Maßnahme auf einen Blick

Am HND beteiligte Gemeinden sind gemäß § 7 Abs. 2 HNDV verpflichtet Meldepläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Als Empfänger von Hochwassermeldungen regeln sie die Bekanntgabe der Hochwassernachrichten und -warnungen in eigenen Meldeplänen mit folgendem Inhalt:

1. Eine Zusammenstellung, aus der folgendes hervorgeht: die Art und Weise der Bekanntmachung der Hochwasserwarnungen, die Lage und Höhe der örtlichen Hochwassermarken, bemerkenswerte Pegelstände des Meldepegels und deren örtliche Auswirkungen (z. B. Straßenüberflutungen) und der Bezug zwischen den Vorhersagen der Scheitelwasserstände des Meldepegels und der zu erwartenden Scheitelwasserstände vor Ort.
2. Ein Lageplan mit Eintragung der Überschwemmungsbereiche größerer Hochwässer sowie die förmlich festgesetzte Überschwemmungsgrenze, der Rückstaubereiche im Untergrund, der Kennzeichnung der hochwasserbedrohten Objekte und der Lage der Hochwassermarken.
3. Ein Verzeichnis der Eigentümer, Besitzer und Betreiber der vom Hochwasser bedrohten Gebäude und Anlagen.
4. Ein Verzeichnis der zuständigen Behörden sowie der örtlichen und überörtlichen Hilfsdienste.
5. Ein kommunaler Organisationsplan für die Hochwasserabwehr.
6. Einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort der für die Katastrophenabwehr erforderlichen Unterlagen.

Die Meldepläne sollten dabei eng mit den Alarm- und Einsatzplänen Hochwasser (siehe Maßnahme 324.3) abgestimmt werden, um Synergien zu nutzen.

| | |
|---|--|
| <p>Verantwortlich für die Umsetzung (Federführung)</p> <p>Verantwortlich für die Aufstellung und Fortschreibung der gemeindlichen Meldepläne sind die Städte und Gemeinden im Hochwassernachrichtendienst.</p> <p>Die Meldepläne sind im Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt auszuarbeiten.</p> | <p>Kooperationspartner</p> <p>Die Mitwirkung weiterer Akteure ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme hilfreich oder notwendig. Dies sind neben anderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisverwaltungsbehörde • Wasserwirtschaftsamt • örtliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (unter anderem Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Polizei, Rettungsdienst, Ordnungsamt und Hilfsorganisationen) • benachbarte Kommunen (Abstimmung) • Bürger, Firmen, Ver- und Entsorger |
| <p>Synergien der Maßnahmen</p> <p>Durch die Aufstellung von Meldeplänen sowie hinreichende Übungen zur Durchführung können personenbezogene Schäden sowie Sachschäden frühzeitig verhindert werden. Mittels gezielter Übungen kann die kommunale Gefahrenabwehr schneller und effektiver handeln.</p> <p>Eine Abstimmung mit den vorhandenen Alarm- und Einsatzplänen sowie mit Nachbarkommunen wird empfohlen.</p> <p>Synergien für das Risikobewusstsein und die Eigenvorsorge können durch ausreichende Kommunikation der Meldepläne in der potenziell betroffenen Öffentlichkeit und bei den beteiligten Stellen erzielt werden.</p> | <p>Hemmnisse / mögliche Konflikte / Lösungsmöglichkeiten</p> <p>Gemeindliche Meldepläne mit Alarm- und Einsatzplänen sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zugänglich sind.</p> <p>Die gemeindlichen Meldepläne sowie die Alarm- und Einsatzpläne sind mit den Plänen der Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.</p> |
| <p>Rechtlicher Rahmen / Bindung / Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • WHG: § 79 Abs. 2 (Wasserhaushaltsgesetz: Information und aktive Beteiligung; Warnung vor Hochwasser) • BayWG: Art. 48 (Bayerisches Wassergesetz: Hochwassernachrichtendienst) • HNDV: § 7 Abs. 2 Nr. 2 (Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst: Empfänger von Meldungen) • VBHNDV (Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst) | <p>Unterstützung / Fördermöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien – KatSZR). • Workshop „Hochwasserschutz – Alarm- und Einsatzplanung in Kommunen“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Infos unter: www.dwa-bayern.de |
| <p>Vorrangige Wirkung der Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Szenarien: HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem} • Schutzgüter: Mensch, Umwelt, Kultur, Wirtschaft | <p>Weitere Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infoportal Hochwasser: www.hochwasserinfo.bayern.de • Im Internetangebot des LfU: Gemeindlicher Meldeplan mit Alarm- und Einsatzplan (Muster) |

Haben Sie weitere Praxisbeispiele?

Wenn Sie diese als Erläuterung der Maßnahme bereitstellen möchten, melden Sie sich bitte beim Landesamt für Umwelt, Referat 69.